



Risikoentlastung durch öffentliche Finanzierungsinstitute

Herrmann Kleinschmidt hat die zündende Geschäftsidee und in den vergangenen Monaten akribisch seinen Businessplan erarbeitet. Auch über mögliche öffentliche Finanzierungsmittel hat er sich erkundigt und ein plausibles Finanzierungskonzept erstellt. Jetzt fehlt nur noch die Zusage seiner Hausbank!! Doch im Bankgespräch folgt der ersten Euphorie die Ernüchterung.

Seine Firmenkundenbetreuerin zeigt sich beeindruckt von seiner guten Vorarbeit und hält das Geschäftskonzept für plausibel und erfolgversprechend. Dann folgt die entscheidende Frage: „Welche Sicherheiten können Sie für die Finanzierung stellen?“

Herr Kleinschmidt ist erstaunt, plant er doch die Beantragung öffentlicher Förderprogramme. Wieso benötigt die Bank Sicherheiten?

Wie Herr Kleinschmidt sind viele Kreditsuchende der Auffassung, dass die Ausreichung öffentlicher Darlehensprogramme für das Kreditinstitut ohne jegliche Haftung erfolgt. Diese Annahme ist jedoch falsch, da auch diese Darlehen (mit wenigen Ausnahmen) banküblich zu besichern sind. Nun verfügt nicht jeder Antragsteller über entsprechende Vermögenswerte, die den Anforderungen der Banken genügen. Das gilt sowohl für Existenzgründer wie Herrn Kleinschmidt, die aufgrund ihres meist jungen Alters noch kaum Vermögen haben bilden können, als auch für Unternehmer, die bereits seit Jahren selbständig sind.

Für diese Fälle bieten die Förderinstitute **Haftungsfreistellungen oder Ausfallbürgschaften** an. Sie übernehmen gegenüber den kreditausreichenden Hausbanken einen Teil des Risikos (zwischen 50 % und 80 %, abhängig vom Vorhaben und Fördermittelprogramm).

Der Kreditnehmer hat i. d. R. die vorhandenen Vermögenswerte (betrieblich und privat) zur Unterlegung der haftungsfreigestellten bzw. verbürgten Kredite zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus haftet er unabhängig von der Inanspruchnahme dieser Finanzierungsinstrumente stets in voller Höhe.

Die Inanspruchnahme dieser Finanzierungsinstrumente ist geeignet für Unternehmer bzw. Unternehmen, die nicht über ausreichende bankübliche Sicherheiten verfügen und daher keine Bankfinanzierung erhalten. Viele erfolgversprechende Vorhaben können erst durch ihren Einsatz durchgeführt werden. Bei der Beantragung ist zu beachten, dass die Bearbeitungszeit sich i. d. R. um einiges verlängert, da weitere Institute mit der Prüfung befasst sind. Diese Zeit (je nach Komplexität des Einzelfalls zwischen sechs und acht Wochen) sollte bei der Vorhabensplanung und -durchführung berücksichtigt werden.

MEIN TIPP:

Eine gute Vorbereitung der erforderlichen Unterlagen für die Bank und die einzuschaltenden Förderinstitute reduziert die Bearbeitungszeit und erhöht die Chancen auf Genehmigung wesentlich.

Die nachstehende Tabelle zeigt die wesentlichen Unterschiede zwischen Haftungsfreistellungen und Ausfallbürgschaften auf:

Haftungsfreistellung	Ausfallbürgschaft
<ul style="list-style-type: none">➤ fest mit dem ebenfalls beantragten öffentlichen Refinanzierungsdarlehen verbunden (z. B. KfW-Unternehmerkredit, Startkredit der LfA)	<ul style="list-style-type: none">➤ Verbürgung von öffentlichen Darlehen und Bankkrediten (z. B. Kontokorrentkredit, Bankdarlehen)
<ul style="list-style-type: none">➤ Antragstellung erfolgt mit Antrag auf öffentliche Darlehen	<ul style="list-style-type: none">➤ separate Antragstellung erforderlich
<ul style="list-style-type: none">➤ z. T. nur bedingte Antragsprüfung	<ul style="list-style-type: none">➤ betragsunabhängige Prüfung
<ul style="list-style-type: none">➤ Verlust der Sicherheit bei vorzeitiger Rückzahlung bzw. Umschuldung	<ul style="list-style-type: none">➤ Übertragung der Bürgschaft auf Folge-/ Umschuldungskredite möglich
<ul style="list-style-type: none">➤ separate Rückgabe nicht möglich	<ul style="list-style-type: none">➤ separate Rückgabe jederzeit möglich
<ul style="list-style-type: none">➤ Tilgungsanpassungen nur bedingt möglich	<ul style="list-style-type: none">➤ Tilgungsanpassungen nach Absprache möglich
<ul style="list-style-type: none">➤ keine Anrechnung bei der Festlegung der Kreditkonditionen	<ul style="list-style-type: none">➤ Anrechnung bei der Festlegung der Kreditkonditionen

Haftungsfreistellungen werden bei den entsprechenden Förderinstituten beantragt, die die zugrunde liegenden öffentlichen Darlehen ausreichen. Für die Bearbeitung der Ausfallbürgschaften sind die Bürgschaftsbanken der einzelnen Bundesländer zuständig.

Gern beantworte ich Ihre Fragen zur Risikoentlastung und berate Sie individuell:

Gabriele Taphorn
Fördermittel-Guide
Dietersheimer Str. 52
85716 Unterschleißheim
Tel. 089 / 638 59 611
Fax 089 / 638 51 851
taphorn@foerdermittel-guide.de
www.foerdermittel-guide.de